II-6122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen





DER BUNDESMINISTER
FUR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

5. Dezember 1988

zl. 70 0502/215 -Pr.2/88

2776 IAB 1988 -12- 1 4 zu 2876 I.I

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament 1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 2876/J der Abgeordneten zum Nationalrat Klara Motter, Dr. Dillersberger, Huber und Genossen vom 28. Oktober 1988, betreffend Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Förderungsprojekten des Wasserwirtschaftsfonds, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Die Vergabe durch Förderungsnehmer des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ist in den Vergaberichtlinien 1984 geregelt.
Mit Förderungsvertrag wird der Förderungsnehmer zur Einhaltung dieser Vergaberichtlinien verpflichtet. Eine freihändige
Vergabe - eine solche ist offensichtlich nach dem von Ihnen
zitierten Sitzungsprotokoll vorgesehen - ist gemäß ÖNORM
A 2050 (Grundlage der Vergaberichtlinien) unter anderem dann
zuläßig, wenn "Leistungen nur von einem bestimmten Unternehmen befriedigend ausgeführt werden können."

Der angesprochenen freihändigen Vergabe geht eine längere und der Fondsverwaltung bekannte Geschichte voran.

Sphärogußrohre mit bestimmten Durchmessern werden in Österreich lediglich von einem Unternehmen hergestellt (unter M 46
im Kartellregister eingetragen) und von Gebietsrepräsentanten
(Händlern) vertrieben.

Öffentliche Ausschreibungen haben seit Jahren preislich idente Angebote gebracht bzw. wurde in den letzten Jahren meistens nur von einem Unternehmen ein Angebot gelegt. Ausländische Unternehmen haben nicht angeboten.

Es hat daher wiederholte Anträge an den Fonds gegeben, einer freihändigen Vergabe für Sphärogußrohre zuzustimmen, da die für eine Ausschreibung anfallenden Kosten verlorene Mittel waren.

Einen diesbezüglichen Antrag stellte auch die Gemeinde Mäder.

ad 2 - 5:

Im Herbst 1987 wurde der Gemeinde und allen Landeshauptleuten seitens des Fonds die Mitteilung gemacht, daß unter bestimmten Voraussetzungen im Einklang mit der ÖNORM A 2050 und den Vergaberichtlinien 1984 eine freihändige Vergabe anerkannt wird. Dabei ist eine technische Begründung für die Einschränkung auf duktile Rohre bzw. den Ausschluß anderer Produkte zu geben. Einer freihändigen Vergabe ist vom Landeshauptmann nur dann zuzustimmen, wenn der Qualitätsanspruch nachweislich nur von Sphärogußrohren erfüllt werden kann. Sind die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllt, wird die Förderung der Vergabesumme gekürzt oder gestrichen.

ad 6 und 7:

Vorhandener Wettberwerb sichert günstige Preise und Vergabevorschriften halten Auftraggeber an, die Wettbewerbssituation
für die Erzielung günstiger Preise zu nutzen. Ist jedoch ein
Wettbewerb nicht gegeben, führen Ausschreibungen zu keinen
günstigeren Preisen und sind daher nicht erfolgversprechend.
Dieser Grundsatz findet auch in der ÖNORM A 2050 seinen
Niederschlag.